

auch auff Unfern Universitäten / zu Leipzig und Wittenberg bey
 der studirenden Jugend eingerissene höchstschädliche Gewohnheit
 und Unordnung / daß nicht allein etliche ruchlose / freche / und aller
 Christlichen Zucht vergessene junge Leute / denjenigen / welche von
 andern privat-Schulen oder Gymnasiis sich auff Universitäten
 eine mehrere Wissenschaft in den Haupt-Sprachen und freyen
 Künsten zu fassen / auch andern höhern Facultäten zu profici-
 ren / begeben / oder an denen Orten / wo Universitäten seyn / ge-
 bohren und gezogen / bößlich nachstellen / sie nicht allein mit
 schimpflichen hönischen Worten und Gebärden agiren und auff-
 ziehen / sondern auch mit Frevelthaten und Schlagen übel tracti-
 ren / schwere und liberabilibus ingeniis unanständige Dienst und
 Auffwartungen / welche ein vernünftiger Herr seinem geringsten
 Diener anzumuthen / Bedenken träget / aufdringen / mit Schmau-
 sen und kostbaren Gastereyen bey dem An- und Abtritt / oder an statt
 dessen / oder auch unter andern herfür gesuchten Vorwand mit ge-
 wissen Geld-Anlagen beschweren / hierneben aller Leichtfertigkeit
 und Untugend sich dergestalt ergeben / daß sie ohne Ansehen der
 Personen / Orter und Zeiten / ihre Ungebärden / Laster und Fre-
 vel-Thaten vermessenlich auszuüben keinen Abscheu tragen.

1025

Wenn Wir Uns dann Unserß hohen Obrigkeitlichen Amts /
 und dero zustehender Vorsorge erinnert / und mit etlichen andern
 protestirenden Chur-Fürsten und Ständen / der Chur-Fürsten
 Herzogthümer und Lande im Römischen Reich Teutscher Nati-
 on mit Academien / und hohen Schulen versehen / wie solchen
 höchstschädlichen straffbaren Unordnungen mit Ernst zu steuern
 vernommen / und eines Edicti verglichen / welches allbereit am
 20. Martii dieses Jahrs in offenen Druck gegeben / und auff Un-
 fern Universitäten publicè affigiret worden ; So stellen Wir
 nunmehr außser Zweifel / es soll ein jeder / der auff Unfern Uni-
 versitäten und hohen Schulen sich aufhält / oder ins künftige da-
 hin begiebet / bey Vermeidung der in Edicto einverleibten Straf-
 fe sich für solchen unfärtigen bösen Händeln und Thaten hüten /

M m m 3

und